Staatliches Schulamt Lörrach **Landratsamt Lörrach**
Landratsamt Waldshut

Stand 01.08.2012

Vereinbarungen

für die Zusammenarbeit

von

Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach

und

dem Fachbereich Jugend & Familie
des Landkreises Lörrach
sowie
dem Jugendamt des Landkreises Waldshut

2012

Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach
V/ Fachbereich Jugend & Familie

Landratsamt Waldshut
Jugendamt

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Gemeinsame Leitgedanken
3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von Schule und FB Jugend & Familie

1. Rechtliche Grundlagen	
Verpflichtung zur Zusammenarbeit	Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung ist in § 81 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen der jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse festgelegt.
1.1 Elternverantwortung Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz / § 1 Abs. 2 SGB VIII	Das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) hat die den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung hervorgehoben und festgelegt, dass Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu beraten und zu unterstützen sind. Die Grundnorm des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz wurde wortgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII aufgenommen: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
1.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule Art. 7 GG Art. 11 ff. LV Baden-Württemberg Schulgesetz § 1 Erziehungspartnerschaft siehe auch Art. 12 LV Baden-Württemberg Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe Grundgesetz Art. 6, Art. 7 Landesverfassung Art. 11, Art. 12 Schulgesetz §§ 1,85,90 SGB VIII §13, Abs. 1 und § 81	Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird in Art. 7 des Grundgesetzes und den Art. 11ff. der Landesverfassung bestimmt und im § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg wie folgt konkretisiert: Schulgesetz (SchG) des Landes Baden-Württemberg §1 Abs.1 "[...] dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss. Abs. 2 […] Abs. 3 "Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen."

1.3 Aufgabenstellung der Jugendhilfe SGB VIII § 1 Abs.1	Nach § 1 Abs.1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes insbesondere • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen; • Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen; • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen; • dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zur erhalten oder zu schaffen.
1.4 Datenschutz	Es gilt das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen. Beim Austausch von Informationen und Daten der Familie unter den Beteiligten sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Weitergabe von familieninternen Informationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Familie erlaubt.
2. Gemeinsame Leitgedanken	
2.1 Zielsetzungen der Zusammenarbeit	Die Kooperation zwischen Schule und Jugendamt hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihres Kindes zu unterstützen.
Wohnortnähe Sozialraumorientierung	Unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen[1], der Wünsche der Eltern, aber auch unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen aller Beteiligten, dient die Kooperation dem Aufbau eines Systems von schulischen und außerschulischen Hilfen. Ziel ist es, auch bei bestehendem Anspruch auf eine besondere Förderung, den Besuch des Kindes oder Jugendlichen in der allgemeinen Schule und in seinem vertrauten Umfeld zu ermöglichen.
Frühe Zusammenarbeit	Um dies zu erreichen, arbeiten **Schule** und **Jugendhilfe möglichst frühzeitig zusammen**. Passgenaue Unterstützungsangebote können dann rechtzeitig eingeleitet werden.
Begleitung der Übergänge	Alle Beteiligten richten ihr Augenmerk besonders auf die Übergänge: Kindergarten - Schule, Grundschule - weiterführende Schule, Schule – Beruf.

[1] Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Vernetzung	Auf beiden Seiten vorhandene Kompetenzen werden unter Wahrung der Zuständigkeiten zusammengeführt und vernetzt, damit Kinder und Jugendliche und ihre Familien die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten effektiv nutzen können. Die vielfältigen Angebote und Dienste werden dabei durch die Bündelung vorhandener Ressourcen und Kompetenzen und durch die Koordinierung zu größerer Übersichtlichkeit und Wirksamkeit geführt. Kommunikationswege werden gemeinsam festgelegt und Ablaufprozesse definiert.
2.2 Aufgabenstellungen und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner	Übergeordnete Aufgabe aller Kooperationspartner ist die Förderung und Unterstützung des Schülers an der allgemeinen Schule. Für deren Erfüllung ist es von entscheidender Bedeutung, dass Eltern, Schule und Schüler frühzeitig zusammenarbeiten und bei Bedarf weitere Fachdienste beteiligen.
Eltern	Eltern und Schule sorgen in enger Erziehungspartnerschaft für eine positive Entwicklung des Schülers. Bei Bedarf und in Absprache mit den Eltern wird die Jugendhilfe als Kooperationspartner beteiligt. Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sie haben die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie entscheiden, ob und ggf. welche Hilfe- und Unterstützungsangebote sie in Anspruch nehmen. Das Kind ist mit wachsender Reife in zunehmendem Maße in Entscheidungen einzubeziehen.
Schüler	Die Beteiligung des Schülers ist eine zentrale Voraussetzung für seine wirksame Förderung. Der Schüler wird entsprechend seines Reife- und Entwicklungsstandes aktiv in die Überlegungen und in den Klärungsprozess einbezogen. Schulische Förderung und erzieherische Hilfe können erfolgreich sein, wenn der Schüler sie verstehen und annehmen kann.
Schule Individualisierung von Unterricht	Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, auf individuelle Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schüler mit differenzierten Lernangeboten einzugehen, hierzu gehört auch die Förderung von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot. In der Schule erfolgt eine differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes verbunden mit

	einer kontinuierlichen Beobachtung des Lernprozesses. Die Schule prüft und entscheidet, welche Fördermaßnahmen sie aus eigener Kraft einrichten und durchführen kann. Sie trifft mit den Eltern Vereinbarungen für die gemeinsame Gestaltung eines förderlichen Lernumfeldes und über die Einbeziehung anderer Fachdienste.
Dokumentation	Die innerschulische Diagnostik, das Beratungsverfahren und der Verlauf der Förderung werden von der Schule ausführlich dokumentiert.
Sonderpädagogische Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	Bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Eltern beraten und unterstützen die Kooperationslehrkräfte der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die allgemeine Schule und die Eltern beim rechtzeitigen Einleiten von schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen und Hilfen zur Integration des Schülers in der allgemeinen Schule.
Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot	Besteht Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot, wird dieser in enger Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung der allgemeinen Schule mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst.
Staatliches Schulamt	Der zuständige Schulrat steht der allgemeinen Schule beratend zur Seite. Dies gilt sowohl für schulische Förderangebote, als auch für die Einbeziehung außerschulischer Hilfeeinrichtungen.
Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	Im Einvernehmen mit den Eltern kann die Kooperationslehrkraft des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begleiten. Der für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zuständige Schulrat wird einbezogen, wenn überprüft werden soll, ob ein Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat und wo dieser eingelöst werden kann.
Fachbereich Jugend & Familie - Soziale Dienste (SD)	Die Sozialen Dienste prüfen eigenständig, welche Beratung, Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe erforderlich, notwendig und geeignet ist. Die Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der Sichtweisen und Erkenntnisse anderer Fachstellen (zuständige allgemeine Schule, Sonderpädagogische Dienste, Ärzte, Fachärzte, u.a.). Ergibt die Prüfung der Sozia

Gemeinsame Zielsetzung	len Dienste, dass Jugendhilfeleistungen erforderlich sind, übernehmen sie dafür die Federführung. Ziel ist es, Einvernehmen zwischen den Beteiligten (Eltern/Schüler, Schule, FB Jugend & Familie) herzustellen.

3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule/ Staatlichem Schulamt, Eltern/ Schüler und Fachbereich Jugend & Familie/ SD

Die Federführung zu den in den Punkten 3.1 bis 3.4 beschriebenen Verfahrensschritten übernimmt die allgemeine Schule.
Sie dokumentiert alle Schritte.
Absprachen und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten erhalten die entsprechenden Protokolle.

3.1 Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule 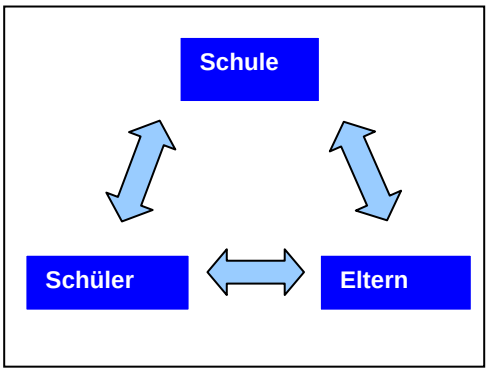 	Der Klassenlehrer/ die Lehrkraft bespricht auftretende Probleme mit der Schulleitung. Grundprinzip ist die informative und kooperative Einbindung der Eltern und des Schülers von Anfang an. Die Schule richtet eigenständig geeignete Fördermaßnahmen einvernehmlich mit den Eltern und dem betroffenen Schüler ein und dokumentiert diese.
3.2 Nutzung weiterer Möglichkeiten aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule 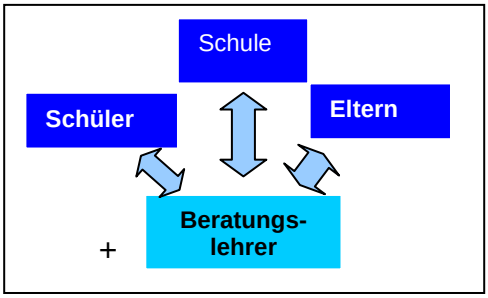 	In Absprache mit den Eltern und dem Schüler können neben dem Klassenlehrer, der Schulleitung und ggf. Fachlehrern weitere Fachkräfte aus dem unmittelbaren Umfeld der allgemeinen Schule wie z.B. *Beratungslehrer*, ggf. Hausaufgabenbetreuer, ggf. Schülerhortbetreuer, ggf. Schulsozialarbeiter usw. einbezogen werden. Nachdem die Schule den besonderen Förderbedarf eines Schülers durch differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes und kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses ermittelt hat, besprechen die beteiligten Lehrkräfte und ggf. die Schulleitung die Ergebnisse mit den Eltern und dem Schüler.

3.3 **Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot**	Zeigen die vereinbarten Hilfen nach angemessener Zeit nicht die gewünschte Wirkung, werden in Absprache mit den Eltern die Sonderpädagogischen Dienste eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums einbezogen. Die Schule überprüft mit Hilfe der Kooperationslehrkraft der Sonderpädagogischen Dienste, ob der Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot hat und wie dieses Angebot in gemeinsamer Verantwortung der allgemeinen Schule und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums umgesetzt werden kann.
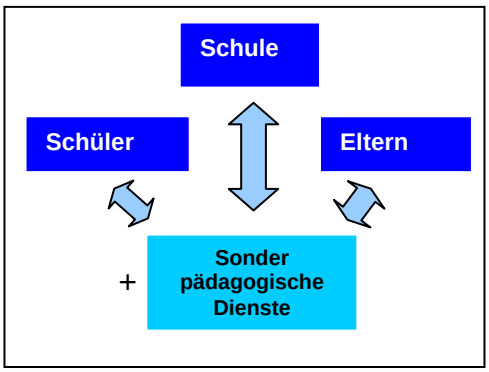	Die Wirksamkeit der mit der Sonderschullehrkraft der *Sonderpädagogischen Dienste* und den Eltern gemeinsam vereinbarten Maßnahmen wird nach angemessener Zeit überprüft. Grundlage dafür ist eine sorgfältige Dokumentation. Gelangen Eltern und/oder Schule gemeinsam mit der beratenden Lehrkraft der sonderpädagogischen Dienste zu der Annahme, dass die bisherigen schulischen und ergänzenden Fördermöglichkeiten nicht ausreichen, informiert die Schule die Eltern über Beratungsangebote und Fachdienste in den Landkreisen.
Pädagogischer Bericht der Schule	Die Schule schreibt gemeinsam mit der Sonderschullehrkraft einen aktuellen pädagogischen Bericht. Der Bericht wird den Eltern ausgehändigt.
3.4 Die Sozialen Dienste als Fachdienst des Fachbereichs Jugend & Familie **Informationsgespräch** 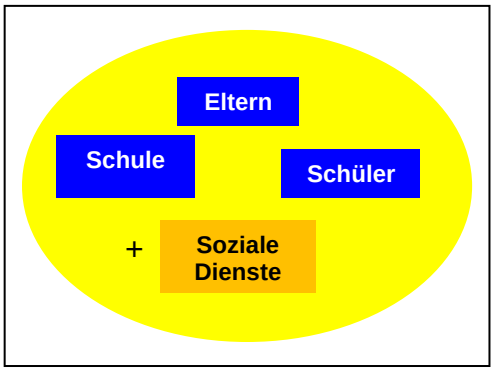	Haben Schule und Eltern sich verständigt, dass die Sozialen Dienste des FB Jugend & Familie in Anspruch genommen werden, gelten die folgenden **Vereinbarungen zur Vorgehensweise:** Die Schule lädt mit Wissen und in terminlicher Abstimmung die Eltern, den Schüler (altersentsprechend) und die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste (SD) zu einem Informationsgespräch in die Schule ein. Die Einladung weiterer Teilnehmer erfolgt in Absprache zwischen Schule, Eltern und SD. In diesem Gespräch stellen die Schule, die Eltern und ggf. der Schüler aus ihrer jeweiligen Sicht die aktuelle Situation dar. Die Ergebnisse der anderen Beteiligten werden einbezogen. (Protokollvorlage) Die Fachkraft der Sozialen Dienste informiert über ihre Aufgaben und bietet den Eltern und dem Schüler an zu prüfen, ob und welche Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Zu beachten bleibt, dass im Gegensatz zur Schule dem Jugendamt kein eigenständiger Erziehungsauftrag obliegt.
Solange elterliches Handeln nicht eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist das Jugendamt nicht berechtigt, eigenständig die Interessen der Eltern und/oder des Kindes wahrzunehmen.
Das Handeln des Jugendamtes muss daher in Konfliktsituationen darauf ausgerichtet sein, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie solche Konflikte selbst lösen können.

Nehmen die Eltern dieses Angebot an, klärt die Fachkraft der Sozialen Dienste in weiteren Gesprächen mit der Familie den individuellen erzieherischen Bedarf sowie die Notwendigkeit und Geeignetheit von Jugendhilfeleistungen.

Die Federführung zu den in den Punkten 3.5 und 3.6 beschriebenen Verfahrensschritten übernehmen die Sozialen Dienste. Sie dokumentieren alle Schritte.
Absprachen und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten erhalten die entsprechenden Protokolle.

3.5 Klärung des individuellen erzieherischen Bedarfs

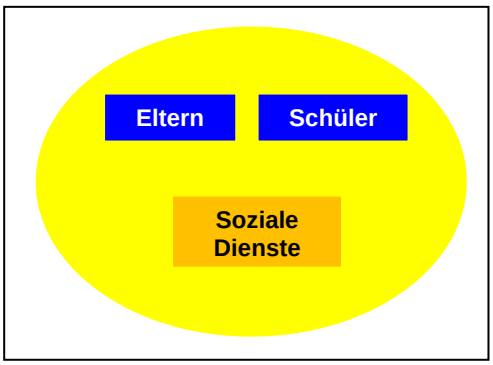

Schule und Jugendhilfe nehmen in engem Zusammenwirken mit den Eltern und dem Schüler eigenständige Erhebungen, Feststellungen, Beurteilungen sowie Beratungen vor. Berichte und fachliche Stellungnahmen von weiteren Fachdisziplinen zum Förderbedarf des Schülers werden in Absprache mit den Eltern bei Bedarf einbezogen.

Die Eltern
überlegen eigenständig, welche Möglichkeiten sie selbst haben, ihr Kind zu fördern. Sie überdenken und teilen mit, welche Ziele sie im schulischen und erzieherisch-familiären Bereich erreichen wollen.
Die Eltern entscheiden, ob und ggf. welche schulischen Förder- und/oder Unterstützungsangebote sie für notwendig halten und in Anspruch nehmen wollen.

Wollen die Eltern Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen, prüfen und entscheiden die Sozialen Dienste mit den Eltern und dem Schüler, ob und welche Hilfe(n) für den festgestellten erzieherischen Bedarf notwendig und geeignet sind.

3.6 Koordinierung der Hilfen zur Erziehung und der schulischen Hilfen **Rückmeldung der Sozialen Dienste an die Schule**	**Die Fachkraft der Sozialen Dienste** informiert die Schule, mit Wissen der Eltern, darüber, dass • kein Kontakt mit den Sozialen Diensten hergestellt wurde. ➔ Die Schule und die Sozialen Dienste stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. • die Eltern keine Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen. ➔ Die Schule und die Sozialen Dienste stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. • die Eltern Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen. (Rückmeldeformular der sozialen Dienste)
Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen Schule - Eltern - Sozialen Diensten	Bei Übereinstimmung in der Einschätzung und Beurteilung des schulischen und/oder erzieherischen Förderbedarfs, treffen die Beteiligten konkrete Absprachen über die weiteren Handlungsschritte zur Umsetzung der notwendigen und geeigneten Hilfen. (Protokollvorlage) Nach etwa einem halben Jahr wird die Wirksamkeit der gemeinsam vereinbarten Hilfen überprüft. Die Hilfen werden ggf. fortgeschrieben.

3.7 Bei Bedarf: Helferkonferenz 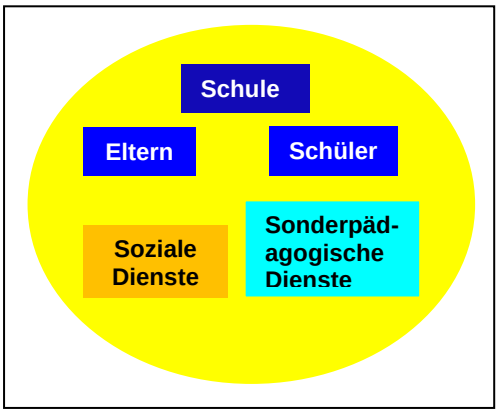 	Sollten bisher geleistete Hilfen nicht erfolgreich wirken lädt die Fachkraft der sozialen Dienste zu einer Helferkonferenz ein. Die Einladung weiterer Teilnehmer und Fachdienste erfolgt in Absprache mit Schule und Eltern. Die Teilnehmer stellen die jeweiligen Ergebnisse, Empfehlungen und Einschätzungen vor. Die möglichen schulischen und erzieherischen Hilfen und deren Voraussetzungen werden aufgezeigt.
3.8 Kooperativer Entscheidungsprozess zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach und der Jugendhilfe	Alle Verantwortlichen (Schule, Eltern, Soziale Dienste) der Helferkonferenz einigen sich darauf, dass der Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einer Schule für Erziehungshilfe in Verbindung mit einer Hilfe zur Erziehung (ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung) gestellt wird. Diese Einigung wird im Vereinbarungsprotokoll der Helferkonferenz dokumentiert. (Protokollvorlage)

Anmerkung

Die Vereinbarungen wurden im Zusammenwirken von Staatlichem Schulamt Lörrach und Fachbereich Jugend & Familie im Landratsamt Lörrach und dem Jugendamt im Landratsamt Waldshut für die Schulen und für die Sozialen Dienste in den Landkreisen Lörrach und Waldshut erstellt.
Unberührt davon bleiben die Eigenverantwortung der Schule und des Fachbereichs Jugend & Familie / dem Jugendamt für ihre jeweils spezifischen Aufgabenstellungen.

Lörrach, 01.08.2012

Staatliches Schulamt

Rüdlin

Landratsamt Lörrach, V/FB Jugend & Familie

Wegen

Landratsamt Waldshut, Jugendamt

Friedlmeier